

RIL-BTE-Barrierefreiheit

Richtlinie der BTE Bremen Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) über die Barrierefreiheit der öffentlichen Zugänge zu den Bahn- anlagen der BTE.

- Ausbildung und Ausstattung der Bahnsteige und deren Zuwegungen mit Elementen zur Verbesserung der Bedingungen von sehbehinderten und blinden sowie mobilitätsbehinderten Menschen.

Anlass:

Ergänzung der Infrastruktur der BTE um Bahnsteige, die den Betrieb mit 2,65m breiten Fahrzeugen erlauben.

Geltungsbereich:

Alle Bahnanlagen der BTE auf denen Öffentlicher Personennahverkehr mit 2,65m breiten Fahrzeugen betrieben wird.

Gültigkeit:

Die Richtlinie wird zum 01.01.2010 durch Beschluss der Geschäftsführung in Kraft gesetzt.

Anlagen:

1 Systemskizze

Bahnsteige:

Der Betrieb von 2,65 m breiten Fahrzeugen auf der Infrastruktur der BTE erfordert eine von der Eisenbahnbau- und betriebsordnung (EBO) abweichende Bauweise der Bahnsteige.

Die Bahnsteigkanten liegen im Abstand von 1,375 m zur Gleisachse und 15 cm über Schienenoberkante SOK. Das Regellichtraumprofil nach EBO wird bei dieser Bauweise eingehalten. Da die Gleisanlagen auch von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden, die einen Regellichraum von maximal 2,5 m aus der Gleisachse beanspruchen ist der Bereich zwischen der Bahnsteigkante (1,375 m) und der Umgrenzung des Regellichtraums als Gefahrenzone besonders zu kennzeichnen.

Für Rollstuhlfahrer soll auf ganzer Länge der Bahnsteige jenseits der Gefahrenzone ein Bereich mit einer Breite $b \geq 1,5$ m hergestellt werden, der das Wenden und Rangieren auf dem Bahnsteig ohne Ausnutzung der Gefahrenzone ermöglicht. Ausnahmen sind in kurzen Teilstücken ($l \leq 10$ m), wenn es das Verkehrsaufkommen zulässt, möglich.

Sehbehinderte und blinde Menschen sollen durch ein taktilen Leitsystem auf die Gefahrenzone aufmerksam gemacht werden. Das taktile Leitsystem soll gleichzeitig der Orientierung auf den Bahnsteigen dienen.

Die Gefahrenzone soll mit einem Bodenbelag ausgeführt werden, der eine Markierung der Gefahrenzone durch eine gelbe Diagonalschraffur erlaubt.

Die Aufstellfläche jenseits der Gefahrenzone ist in Betonsteinpflaster (30x30) auszuführen.

Für die Bewertung des Rutschwiderstandes des Bodenbelages darf der Mindestgebrauchswert 45 SRT-Einheiten nicht unterschreiten.

Der taktile Leitstreifen ist als durchgängiges Band parallel zur Bahnsteigkante im Abstand von $\geq 3,1$ m (zur Gleisachse) in der gepflasterten Fläche auszuführen.

Ril-BTE-Barrierefreiheit

Hierfür sind 30 cm breite Rillenplatten zu verwenden. Die Rille ist parallel zur Bahnsteigkante anzuordnen.

Im Abstand von 6,5 m zum Bahnsteiganfang soll ein Aufmerksamkeitsfeld (90x90) mit der Rille parallel zur Bahnsteigkante erstellt werden.

Der Helligkeitskontrast zwischen der Rillenplatte und dem umgebenden Betonpflaster muss entsprechend der DIN 5031-3 eingehalten werden.

Die Bodenindikatoren müssen niveaugleich mit dem angrenzenden Bodenbelag verlegt werden.

Der Abstand der Bodenindikatoren zu festen Einbauten soll ≥ 15 cm betragen.

Die Bahnsteigkante ist aus Betonfertigteilen mit einer profilierten Oberfläche herzustellen.

Wege:

Bei den Wegen (Bahnsteigzugängen) ist im Regelfall eine lichte Weite von $\geq 1,5$ m einzuhalten. Im Ausnahmefall kann die lichte Weite eines Weges auf 1,2 m reduziert werden.

Die lichte Weite der Wege wird je nach Verlauf des Weges durch Geländer mit Mittelholm und Radabweiser bestimmt. Insbesondere in Richtung Gleis ist eine Sicherung durch Geländer erforderlich.

Das taktile Leitsystem auf den Bahnsteigen soll auf den Wegen fortgesetzt werden. Soweit Verschwenkungen des taktilen Leitstreifens erforderlich werden, sind diese rechtwinklig auszuführen (Ausnahme: Winkel bis 20°). Richtungswechsel sind durch Aufmerksamkeitsfelder oder doppelt breite Leitstreifen zu kennzeichnen. Der Abstand zu führenden Geländern soll zwischen 30 cm und 60 cm liegen.

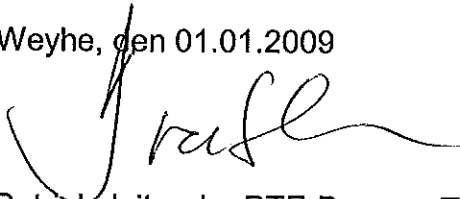
Die Neigung der Zuwegungen darf maximal 6% betragen. Bei Ausnutzung der maximalen Steigung sind alle 6 m Zwischenpodeste von 1,5 m Länge vorzusehen.

Ril-BTE-Barrierefreiheit

Um die Bahnsteigzugänge von der Straße aus für sehbehinderte und blinde Menschen kenntlich zu machen, wird eine Fortsetzung der Leitstreifen in die Gehwege hinein empfohlen. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen die Rillenplatten dort von Kegelplatten eingefasst werden.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Weyhe, den 01.01.2009



Betriebsleiter der BTE-Bremen-Tedinghauser Eisenbahn GmbH